

**Gesamtbericht des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS)
gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) 1370/2007 ergänzt durch Verordnung
(EU) 2016/2338 der Europäischen Union für die
Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein
für das Jahr 2020**

**A. Rechtsrahmen und Umsetzung
1. Berichtspflicht und Umsetzung**

Die Verordnung „EG 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße“ (im Folgenden VO 1370 genannt) verlangt von den zuständigen Behörden einen Gesamtbericht nach Artikel 7 Absatz 1:

„Jede zuständige Behörde macht einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich. Dieser Bericht unterscheidet nach Busverkehr und schienengebundenen Verkehr, er muss eine Kontrolle und Beurteilung der Leistungen, der Qualität und der Finanzierung des Öffentlichen Verkehrsnetzes ermöglichen und gegebenenfalls Informationen über Art und Umfang der gewährten Ausschließlichkeit erhalten.“

2. Zuständige Behörde und Berichtszeitraum

Die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein als zuständige Behörden gemäß § 3 ÖPNVG NRW haben den Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) mit der Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs für den Busbereich beauftragt.

Auf der Grundlage dieses Auftrags und der Verordnung (EG) 1370/2007 legt der Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) diesen Gesamtbericht für das Kalenderjahr 2020 (=Berichtszeitraum) vor.

3. Darstellung der ausgewählten Betreiber und Fahrleistungen

Die folgenden Verkehrsunternehmen besaßen in den beiden Kreisgebieten Liniengenehmigungen für den Busverkehr gem. § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und erhielten für die Durchführung des Linienverkehrs Ausgleichsleistungen

- VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH
- WB Westfalen Bus GmbH
- OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH
- MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH
- Firma H. Ochsenbrücher GmbH

Fahrleistungen im Kreis Olpe:

Verkehrsunternehmen	Jahresfahrleistung/km (gerundet)
VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH	5.860.240 km
WB Westfalen Bus GmbH	31.088 km
OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH	81.847 km
MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH	135.309 km

Fahrleistungen im Kreis Siegen-Wittgenstein:

Verkehrsunternehmen	Jahresfahrleistung/km (gerundet)
VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH	11.231.719 km
Firma H. Ochsenbrücher GmbH	6.592 km

B. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

1. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung in Form von Höchsttarifen im Ausbildungsverkehr (Ausbildungsverkehrs-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW)

Die Kreistage der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein haben eine „Allgemeine Vorschrift“ beschlossen, die auf der Basis der VO (EG) 1370/2007 und dem ÖPNVG NRW entwickelt wurde. Sie regelt Ausgleiche für die Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs (Höchsttarif) im Linienverkehr entstehen und die nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Leistungsempfänger sind die Verkehrsunternehmen, die in den Gebieten der jeweiligen Kreise Inhaber von Linienkonzessionen gemäß §§ 42 und 43 Nr. 2 PBefG sind. Maßstab für die Verteilung der Mittel sind die Erlöse im Ausbildungsverkehr der Konzessionsunternehmen im Gebiet der jeweiligen Kreise.

Die „Allgemeinen Vorschriften“ der beiden Kreise sind auf der Internetseite des ZWS „zws-online.de“ einsehbar.

2. Ausgezählte Finanzmittel im Rahmen der „Allgemeinen Vorschrift Höchsttarif Ausbildungsverkehr“ der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein im Jahr 2020; (Die Auszahlung der Ausbildungsverkehrspauschale § 11 a ÖPNVG NRW erfolgte gem. Erlass des Ministeriums für Verkehr des Landes NRW vom 19.03.2020 i. V. m. dem Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 20.03.2020 zur Unterstützung der Verkehrsunternehmen und deren Subunternehmen aufgrund der Corona-Krisenlage im Gegensatz zu den Vorjahren sofort und in voller Höhe / Förderung: jährlich)

Kreis Olpe

a) VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH	1.630.347,20 €*
b) WB Westfalen Bus GmbH	8.781,97 €*
c) OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH	18.424,92 €*
d) MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH	64.401,13 €*
<u>Gesamt: 1.721.955,22 €</u>	

Kreis Siegen-Wittgenstein

a)	VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH	4.426.153,27 €*
b)	Firma H. Ochsenbrücher GmbH	3.100,48 €*
		<u>Gesamt: 4.429.253,75 €</u>

3. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung aus der Fahrzeugförderung (§ 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW); (Die Auszahlung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW erfolgte gem. Erlass des Ministeriums für Verkehr des Landes NRW vom 19.03.2020 i. V. m. dem Änderungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 20.03.2020 zur Unterstützung der Verkehrsunternehmen und deren Subunternehmen aufgrund der Corona-Krisenlage im Gegensatz zu den Vorjahren sofort und in voller Höhe / Förderung: jährlich)

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich der Fahrzeugförderung ergeben sich aus den Förderrichtlinien der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein, die die beiden Kreistage beschlossen haben. Sie umfassen im Wesentlichen die barrierefreie und umweltfreundliche Ausstattung von Bussen, die im ÖPNV eingesetzt werden und eine Anreizregelung zur vorzeitigen Ersatzbeschaffung für ältere Fahrzeuge durch neue oder neuwertige Fahrzeuge mit einem höheren Umweltstandard (Euro-Norm EEV oder besser). Die Zweckbindung für die mit Mitteln aus § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW beschafften Fahrzeuge beträgt 9 Jahre oder 600.000 km im Linienverkehr gem. § 42 PBefG. Die Förderrichtlinien der beiden Kreise können ebenfalls auf der Homepage des ZWS „zws-online.de“ eingesehen werden.

Ausgezahlte Finanzmittel im Rahmen der Förderrichtlinien „Fahrzeugförderung“ der Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein im Jahr 2020

Kreis Olpe

a)	VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH	415.298,88 €*
b)	WB Westfalen Bus GmbH	2.237,03 €*
c)	OVAG Oberbergische Verkehrsgesellschaft mbH	4.693,39 €*
d)	MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH	16.634,22 €*
		<u>Gesamt: 438.634,22 €</u>

Kreis Siegen-Wittgenstein

a)	VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH	1.162.749,52 €*
b)	Firma H. Ochsenbrücher GmbH	814,49 €*
		<u>Gesamt: 1.163.564,01 €</u>

4. Ausgezahlte Finanzmittel im Rahmen des Antrages auf Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 i. V. m. dem Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 03.11.2020 (Auszahlung erfolgte sofort und in voller Höhe)

Kreis Olpe / Kreis Siegen-Wittgenstein

(Hinweis: Eine Aufschlüsselung auf die beiden Kreise ist aufgrund der Berechnungsstruktur zu den Mindererlösen des Corona-Rettungsschirms, welche zu großen Teilen

einer Hochrechnung der WestfalenTarif GmbH entstammen, nicht sachgerecht möglich)

a) VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH

Schäden aus dem Rückgang der Fahrgeldeinnahmen (Verbund)	15.980,65 €*
Schäden aus Minderung der Erstattungsleistung nach SGB IX	59.263,02 €*
Schäden aus Ausgleichsleistungen an VU	1.658.792,22 €*
Infektionsschutzmaßnahmen	180.796,00 €*
Abzüglich Einsparungen	12.682,91 €*

Gesamt: 1.902.148,98 €

5. Finanzielle Leistungen für den Nachtbusverkehr auf den Linien N1 - N6 im Rahmen Öffentlicher Dienstleistungsaufträge zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und den Verkehrsbetrieben Westfalen-Süd (VWS)

a) VWS Verkehrsbetriebe Westfalen-Süd GmbH 134.500,00 €*

Betriebsleistungen Nachtbuslinien:

Linien:	Betriebsleistung im Jahr (gerundet):
N1 – N6	48.888 km

C. Qualitätsmanagement & Betriebsqualität

Die für die Erbringung der Verkehrsdienstleistung geforderte Qualität ist in den Nahverkehrsplänen der beiden Kreis Olpe und Siegen-Wittgenstein verankert. Der Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd bedient sich bei der Qualitätsüberprüfung im Busverkehr Qualitätstester, die an verschiedenen Messpunkten die Pünktlichkeit der Busse stichprobenhaft überprüfen. Hierbei werden Busse mit einer Verspätung von 3.59 Minuten als pünktlich gewertet; nicht verkehrende Busse und Busse mit einer Verspätung von über 20 Minuten werden als Ausfälle gewertet.